

## **Regelungen zur Gestaltung und Bewirtschaftung des Haushaltplanes und der Budgets bei der Stadt Bleckede**

### **Budgetbildung**

Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Bleckede sind gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO auf Ebene der Teilhaushalte budgetiert.

Von der Budgetierung ausgenommen sind Aufwendungen und Auszahlungen für aktives Personal und Versorgung, für die Haltung von Fahrzeugen, für die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, zahlungsunwirksame Aufwendungen, Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit, sowie Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

### **Zweckbindung**

Innerhalb der gebildeten Budgets dienen alle zahlungswirksamen Erträge zur Deckung der veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen dieses Budgets; sie werden damit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO für zweckgebunden erklärt. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO für entsprechende Mehraufwendungen nur verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

Die vorgenannten Regelungen zur Zweckbindung gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

### **Deckungsfähigkeit**

Die Haushaltsansätze für zahlungswirksame Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gem. § 19 Abs. 1 GemHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget werden gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 GemHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt.

Zahlungswirksame Mehrerträge und nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets dürfen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 GemHKVO für Investitionstätigkeit verwendet werden.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Stadt Bleckede für aktives Personal und Versorgung sind gem. § 19 Abs. 2 GemHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Stadt Bleckede für die Haltung von Fahrzeugen (ausgenommen des Produktes 126.01 Feuerwehr) sind gem. § 19 Abs. 2 GemHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungswirksamen Aufwendungen der Stadt Bleckede für die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind gem. § 19 Abs. 2 GemHKVO gegenseitig deckungsfähig.

Die vorgenannten Regelungen zur Deckungsfähigkeit gelten für Auszahlungsansätze im Finanzhaushalt entsprechend.

Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit in den Teilhaushalten gegenseitig deckungsfähig gem. § 19 Abs. 2 und 3 GemHKVO.

Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist gem. § 17 Abs. 3 GemHKVO nur zulässig, wenn dadurch das geplante Ergebnis nicht gefährdet wird.

### **Übertragbarkeit**

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln richtet sich nach § 20 GemHKVO.

Eine Übertragung ist gem. § 17 Abs. 3 GemHKVO nur zulässig, wenn dadurch das geplante Ergebnis nicht gefährdet wird.

### **Budgetverantwortung**

Die Budgetverantwortung wird dem Amtsleiter der jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet. Die Budgetverantwortlichen bewirtschaften ihre Budgets im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Verantwortung. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, sich über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen des Budgets zu informieren, um bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.